

BLASMUSIKVERBAND ZÜRCHER WEINLAND BZW



Festreglement Weinländer Musiktag

Genehmigt durch die DV vom 27.11.2015
Ergänzt DV vom 18.11.2019

I. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Das vorliegende Reglement basiert auf den *Statuten des Blasmusikverbands Zürcher Weinland (BZW)*. Es lehnt sich in musikalischer Hinsicht an das *Festreglement für Kantonalmusikfeste des Zürcher Blasmusikverbandes (ZBV)* an.

1.2 Turnus/Teilnahme

Der Regionalmusiktag des BZW (Weinländer Musiktag) findet jährlich statt (Art. 4 Statuten). Die Teilnahme ist für die Sektionen des BZW obligatorisch (Art. 13 Statuten).

1.3 Festort

Die Bestimmung des Festortes erfolgt in alphabetischer Reihenfolge gemäss der statutarischen Regelung (Art. 14 Statuten).

II. Musikalische Aufführungen

2.1 Angebotene Module

Das ZBV-Reglement unterscheidet die folgenden Module:

- A Konzertmusik
- B Unterhaltungsmusik
- C Platzkonzerte
- D Parademusik traditionell
- E Parademusik mit Evolutionen (auf einer definierten Strecke)
- F Hallenshow (auf einer definierten Fläche)
- G Tambouren
- H Perkussionsensembles
- I Gesamtchoraufführungen

Module mit Bewertung

Am Weinländer Musiktag werden regelmässig die Module A und B (beide ohne Pflichtstück) sowie D und E mit Bewertung angeboten.

Modul F wird nur angeboten, wenn die notwendige Infrastruktur vor Ort vorhanden ist und die Festsektion dies ausdrücklich wünscht. Für die Durchführung müssen sich mindestens drei Vereine anmelden.

Module ohne Bewertung

Die Platzkonzerte (Modul C) finden als Unterhaltungsmusikvorträge ohne Bewertung im Festzelt bzw. in der Festhalle statt.

Vorträge von Tambouren und Perkussionsensembles (Module G und H) erfolgen ohne Bewertung im Festzelt bzw. in der Festhalle.

Eine Gesamtchoraufführung (Modul I) findet in der Regel zu Beginn des Musiktages zusammen mit der Fahnenübergabe in Anwesenheit aller Sektionen statt. Die aktive Mitwirkung am Gesamtchor steht allen Sektionen freiwillig offen.

2.2 Modulwahl

Die Sektionen haben grundsätzlich die Möglichkeit, aus den angebotenen Modulen auszuwählen.

Sektionen, die sich nicht für eines der Module A oder B anmelden, sind verpflichtet, Unterhaltungsmusik ohne Bewertung im Festzelt bzw. in der Festhalle zu machen (Modul C).

Die Wahl eines der angebotenen Parademusikmodule (D, E oder F) ist für alle Sektionen obligatorisch.

Die Sektionen geben ihre Modulwahl spätestens sechs Monate vor dem Musiktag dem BZW-Vorstand bekannt.

2.3 Zeitplan

Der Zeitplan wird vom BZW-Vorstand festgelegt. Jeder Verein anerkennt diesen.

2.4 Klasseneinteilung

Die wettspielenden Vereine werden in folgende Klassen eingeteilt:

Konzertmusik (Modul A)

Höchstklasse	=	Kompositionen höchster Anforderungen
1. Klasse	=	sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse	=	schwierige Kompositionen
3. Klasse	=	mittelschwere Kompositionen
4. Klasse	=	leichte Kompositionen

Unterhaltungsmusik (Modul B)

Oberstufe	=	Höchstklasse / 1. Klasse
Mittelstufe	=	2. Klasse / 3. Klasse
Unterstufe	=	3. Klasse / 4. Klasse

In beiden Modulen sind Besetzung und Wahl der Wettspielklasse jedem Verein freigestellt. Es wird nicht nach Besetzungstypen unterschieden.

Parademusik (Module D, E, F)

Bei der Parademusik wird weder nach Klassen noch nach Besetzungstypen unterschieden.

2.5 Selbstwahlstück Konzertmusik

Alle Vereine der Konzertmusik (Modul A) haben eine selbst gewählte Komposition vorzutragen, welche mindestens dem Schwierigkeitsgrad der betreffenden Klasse entsprechen muss, in welcher konkurriert wird. Massgebend ist dabei die Wettspielliste des SBV.

Noch nicht klassierte Kompositionen sind rechtzeitig der MUKO des SBV zur Beurteilung vorzulegen; deren Entscheid ist endgültig.

2.6 Selbstwahlprogramm Unterhaltungsmusik

Das Selbstwahlprogramm der Unterhaltungsmusik (Modul B) dauert mindestens 10, höchstens aber 20 Minuten. Bei Abweichungen von diesen Zeitlimiten werden dem Verein pro angebrochene Minute von der Wertung 2 Punkte abgezogen. Gemessen wird die Zeit von Beginn bis Ende des Programms, inkl. Zwischenapplaus (ohne Schlussapplaus). Die Zeitmessung obliegt dem Jurysekretär.

2.7 Parademusik

Die Parademusikaufführungen (Module D, E und F) und deren Beurteilung erfolgen mit nachstehenden Ausnahmen grundsätzlich nach dem aktuellen *Parademusikreglement des ZBV*:

- Für das Modul D (traditionell) wählt jede Sektion eine ihr zusagende Komposition aus. Es muss sich nicht um eine Schweizer Komposition handeln. Geeignete Kompositionen im Stile moderner Unterhaltungsmusik sind zugelassen.
- Für die Module E und F (mit Evolutionen) gilt eine Zeitdauer von 5 bis 10 Minuten.

2.8 Platzkonzerte / Vorträge von Tambouren- und Perkussionsensembles ohne Bewertung

Die Dauer der musikalischen Darbietungen ohne Bewertung im Festzelt (Module C, G und H) wird durch den Zeitplan des BZW bestimmt.

Es ist den Sektionen überlassen, ihre Darbietung nach eigener Initiative auszuarbeiten und nach eigenem Gutdünken eine showartige Präsentation vorzunehmen.

2.9 Gesamtchoraufführung

In der Regel setzt sich der Gesamtchor (Modul I) aus zwei bis drei Märschen oder geeigneten Kompositionen im Stile moderner Unterhaltungsmusik zusammen.

Die Festsektion stellt den Gesamtchor-Dirigenten. Er bestimmt zusammen mit der Musikkommission der Festsektion die Gesamtchorstücke unter Berücksichtigung der teilnehmenden Sektionen.

Die teilnehmenden Sektionen stellen sich nebeneinander in Marschmusikformation auf. Die Dirigenten der Sektionen übernehmen das Tempo des Gesamtchor-Dirigenten.

Es findet keine Gesamtchorprobe statt.

III. Wahl und Organisation der Jury

3.1 Wahl der Jurymitglieder

Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind. Sie werden durch den BZW-Vorstand ausgewählt und vertraglich verpflichtet. Das Festreglement ist integraler Bestandteil des Vertrages.

3.2 Hilfspersonal der Jury

Die Jury erhält das notwendige Hilfspersonal zugeteilt, insbesondere für das Sekretariat und die Moderation. Die Festsektion stellt das Sekretariat; die Moderation liegt in der Verantwortung des BZW-Vorstandes.

3.3 Doppelmandate

Den Jurymitgliedern ist es vier Monate vor dem Fest untersagt, an Proben und/oder Vorbereitungskonzerten von teilnehmenden Vereinen mitzuwirken.

3.4 Zusammensetzung und Vorsitz der Jury

Die Jury für die Konzert- und Unterhaltungsmusik besteht aus drei Mitgliedern. Ein Experte (Vorsitz) bewertet alle Vorträge. Die beiden anderen Experten wechseln sich bei der Bewertung ab und führen anschliessend das Gespräch mit den Verantwortlichen der betreffenden Sektion.

Die Auswahl des Vorsitzenden und die Zuteilung der Experten auf die Sektionen erfolgt durch den BZW-Vorstand.

Für die Parademusik wird ein vierter Experte verpflichtet.

3.5 Jury-Sitzung

Vor Beginn der Wettspiele findet eine Vorbesprechung der Beteiligten über alle Einzelheiten der Bewertung statt.

3.6 Betreuung durch den BZW

Bei allen Bewertungsvorträgen sowie den anschliessenden Gesprächen ist stets ein Mitglied des BZW-Vorstands anwesend.

IV. Beurteilungen und Bekanntgabe der Resultate

4.1 Bewertungskriterien Konzertmusik

Die Beurteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation
- Tonkultur
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Technik und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation

4.2 Bewertungskriterien Unterhaltungsmusik

Die Beurteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation
- Tonkultur
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Technik, Phrasierung, Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation und Stilempfinden
- Programmwahl
- Gesamteindruck

Neben den üblichen Instrumenten sind auch Keyboard, E-Gitarre und E-Bass zugelassen. Im Zentrum des Vortrages steht das bläserische Geschehen.

Showelemente dürfen nur mit Aktivmitgliedern des Vereins gestaltet werden.

4.3 Bewertungsskala

Bedeutung der Punktzahlen:

- 90 - 100 Punkte für ausgezeichnete Leistungen
- 80 - 89 Punkte für sehr gute Leistungen
- 70 - 79 Punkte für gute Leistungen
- 60 - 69 Punkte für genügende Leistungen
- 50 - 59 Punkte für ungenügende Leistungen

Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Für das Schlussresultat werden die Punktzahlen der zwei beurteilenden Experten addiert und durch 2 dividiert (Durchschnitt).

4.4 Bewertungsblatt mit Kurzbericht

Jedes Jurymitglied füllt unmittelbar nach dem musikalischen Vortrag ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Bewertungsblatt (mit Kurzbericht und seiner Punktzahl) aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Die Bewertungsblätter werden zusammen mit den Partituren der jeweiligen Sektion abgegeben.

4.5 Bekanntgabe der Resultate

Unmittelbar nach dem Vortrag werden die Gesamtpunktzahlen der beiden Experten sowie das Schlussresultat (Durchschnitt) mündlich bekanntgegeben.

Das Jurysekretariat hält das Schlussresultat jeder Sektion schriftlich in einer Liste fest.

4.6 Jurygespräch

Sofort nach dem Konzertvortrag wird der Vortrag durch einen Experten zusammen mit dem Dirigenten, Präsidenten und weiteren Mitgliedern der Sektion anhand der Partituren und der Bewertungsblätter besprochen.

4.7 Tonaufnahmen

Von den Vorträgen im Bewertungslokal sowie den anschliessenden Jurygesprächen sind nach Möglichkeit Tonaufnahmen zu erstellen, welche den Sektionen abgegeben werden.

4.8 Rangverkündigung

Am Ende des Musiktages werden die Schlussresultate der Sektionen mit Bewertung in den Modulen A und B in alphabetischer Reihenfolge und unter Nennung von Stärkeklasse und Modul im Festzelt verlesen (keine Rangliste).

Für die Parademusik wird pro Modul eine separate Rangliste ohne Unterscheidung nach Stärkeklassen und Besetzung erstellt und am Ende des Musiktages im Festzelt verlesen.

4.9 Veröffentlichung der Resultate

Die Resultate aller teilnehmenden Vereine werden vom BZW in elektronischer Form auf der Website www.bvzw.ch veröffentlicht.

4.10 Diplome

Es werden keine Diplome für die teilnehmenden Vereine ausgestellt.

V. Festsektion und BZW-Vorstand

5.1 Organisation

Die Organisation und Durchführung des Musiktags sind im Rahmen der gegenwärtigen Statuten und dieses Festreglements Sache der Festsektion.

5.2 Wegleitung

Vom BZW-Vorstand gibt der Festsektion als verbindliches Hilfsmittel eine Wegleitung sowie eine Checkliste ab.

5.3 Gemeinsame Sitzung

Auf Wunsch der Festsektion nimmt der BZW-Vorstand oder ein Vertreter desselben an einer gemeinsamen Sitzung am Festort teil.

5.4 Festdatum

Es darf kein Musiktag auf einen gesetzlichen Feiertag angesetzt werden. Der Musiktag hat grundsätzlich an einem Sonntag stattzufinden (Art. 13 Statuten).

Die Festsektion hat an der Delegiertenversammlung zwei Jahre im Voraus das Festdatum bekannt zu geben (Art. 29 Statuten). Die Orientierung des ZBV über das vorgesehene Festdatum hat gleichzeitig durch die Festsektion zu erfolgen.

5.5 Lokalitäten

Die Festsektion hat die für den Musiktag notwendigen und geeigneten Lokalitäten bereitzustellen. Diese umfassen insbesondere: Festzelt bzw. Festhalle, Bewertunglokal (Saal, Kirche, Turnhalle), Vorprobelokal, Instrumentendepots sowie die Parademusikstrecke.

5.6 Teilnahmeunterlagen

Die Teilnahmeunterlagen für den Musiktag werden durch den BZW-Vorstand versandt.

5.7 Festprogramme

Die Festsektion stellt den teilnehmenden Vereinen die Festprogramme frühzeitig nach Anzahl der Mitglieder zu (Art. 31 Statuten).

Ins Festprogramm sind unter anderem der detaillierte Zeitplan, die Bewertungsmodalitäten sowie die Namen der Jurymitglieder und der Moderation aufzunehmen.

5.8 Ehrengäste

Eine Delegation des ZBV-Vorstandes, der/die Präsident(in) des Veteranenverbandes, der/die Präsident(in) des Musikverbands Amt und Limmattal (Patenverband), die Mitglieder des BZW-Vorstandes, der/die BZW-Medienverantwortliche, die Ehrenmitglieder des BZW sowie der Verbandsfähnrich sind am Musiktag als Ehrengäste zu behandeln.

5.9 Plätze für Vereine

Jedem am Fest teilnehmenden Verein sind im Festzelt bzw. in der Festhalle die nötige Anzahl von Tischplätzen zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu bezeichnen.

5.10 Ablauf

Der zeitliche Ablauf des Musiktages wird vom BZW-Vorstand festgelegt.

5.11 Verbandsfahne

Die Übergabe der Verbandsfahne an die Festsektion erfolgt in einer kurzen Zeremonie bei der Eröffnung des Musiktages unter musikalischer Beteiligung der Festsektion. Alle Sektionen und Fahnen sind anwesend.

Die Festsektion sorgt bis zum nächsten Regionalmusiktag für die sachgemässe Aufbewahrung der Fahne. Ihr Einsatz in dieser Zeit ist in einem speziellen Fahnenreglement festgelegt.

VI. Finanzielles

6.1 Musikalien

Die Kosten für alle von den Vereinen am Fest benötigten Musikalien, auch die der Gesamtvorträge, gehen zulasten der teilnehmenden Vereine.

6.2 Honorare / Spesen

Das Honorar und die Reisespesen der Jurymitglieder sowie das Honorar für die Moderation gehen zulasten des BZW und richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des SBV.

Für die Verpflegung der Jurymitglieder hat die Festsektion aufzukommen. Das Mittagessen sollte wenn immer möglich nicht im Festzelt stattfinden.

6.3 Sponsoring

Sponsoring ist Sache des Veranstalters. Allfällige Sponsoringvereinbarungen des ZBV sind zu beachten. Entsprechende Beiträge können in Anspruch genommen werden.

6.4 Festbericht

Die Festsektion erstellt einen Festbericht, der zusammen mit einem Rechnungsauszug anlässlich der Delegiertenversammlung den Sektionen abzugeben ist (Art. 32 Statuten).

6.5 Erfolg / Risiken

Die Festsektion trägt das alleinige Risiko des Musiktages.

VII. Pflichten der am Regionalmusiktag teilnehmenden Vereine

7.1 Notenmaterial

Die am Musiktag teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, dem BZW-Vorstand acht Wochen vor dem Musiktag folgende Unterlagen einzureichen:

- Modul A: zwei Originalpartituren des Selbstwahlstückes
- Modul B: Werden die Werke des Selbstwahlprogramms vollständig vorgetragen: je zwei Originalpartituren. Besteht das Programm aus mehreren nicht vollständig vorgetragenen Werken: je eine Originalpartitur; damit alle Juroren dem Wettbewerbsprogramm folgen können, sind aber zusätzlich die Partituren inklusive Übergangsstellen, kurzen Zitaten oder Überleitungen als gebundenes Set (doppelseitig kopiert) in zweifacher Ausführung einzureichen. Die Kopien müssen gut leserlich sein.
- Modul D: vier originale Direktionsstimmen des ausgewählten Marsches
- Modul E: Besteht das Programm aus nur einem Werk, sind die Partituren in vierfacher, originaler Ausführung einzureichen. Besteht das Programm aus mehreren Werken, müssen von sämtlichen gespielten Musiktiteln die Originalpartituren in einfacher Ausführung eingereicht werden. Damit alle Juroren dem Wettbewerbsprogramm folgen können, sind aber zusätzlich die Partituren inklusive Übergangsstellen, kurzen Zitaten oder Überleitungen als gebundenes Set (doppelseitig kopiert) in vierfacher Ausführung einzureichen. Kopien müssen gut leserlich sein. Zusätzlich zu den einzureichenden Partituren muss auch ein Dossier mit detaillierten Beschrieben und / oder Skizzen eingereicht werden, welches die einstudierten Figuren aufzeigt.

Kopien von im Handel noch erhältlichen Partituren und Direktionsstimmen sind nicht statthaft. Melodiestimmen können nicht als Direktionsstimmensatz akzeptiert werden.

7.2 Festkarte

Die am Musiktag teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, für jeden Mitwirkenden (inklusive Fähnrich und Dirigent) eine Festkarte zu lösen.

Die Festkarte beinhaltet ein Mittagessen und deckt einen Teil der Infrastrukturkosten des Musiktags ab. Die Festkarten werden von der Festsektion ausgegeben; die Einnahmen daraus fallen vollumfänglich der Festsektion zu.

Den Preis der Festkarte bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des BZW-Vorstands in Absprache mit der Festsektion.

VIII. Gastvereine

8.1 Gastvereine

Musikvereine anderer Verbände sind als Gastvereine willkommen. Das vorliegende Reglement ist vollumfänglich auch für die Gastvereine verbindlich.

8.2 Anfragen

Anfragen sind bis spätestens sechs Monate vor dem Musiktag an den BZW-Vorstand zu richten. Über die Teilnahme entscheidet der BZW-Vorstand.

8.3 Kostenbeteiligung

Die Gastvereine entrichten eine angemessene Kostenbeteiligung an den BZW. Deren Höhe legt der BZW-Vorstand fest.

IX. Veteranenernennung und -ehrung

9.1 Ernennung und Ehrung

Am Musiktag werden Musikantinnen und Musikanten mit folgender Aktivmitgliedschaft zu Veteranen ernannt oder als solche geehrt:

25 Jahre:	Kantonale Veteranen
35 Jahre:	Eidgenössische Veteranen
50 Jahre:	Kantonale Ehrenveteranen
60 Jahre:	CISM-Veteranen
70 Jahre:	Eidgenössische Ehrenveteranen

Die Ernennung der Kantonalen und Eidgenössischen Veteranen erfolgt durch einen Vertreter des ZBV. Die Ehrung der Kantonalen Ehren- und der CISM-Veteranen sowie der Eidgenössischen Ehrenveteranen übernimmt ein Mitglied des BZW-Vorstands.

9.2 Umrahmung

Der zeitliche Beginn der Veteranenehrung hat so zu erfolgen, dass es allen Sektionen möglich ist, am Festakt teilzunehmen. Der BZW-Vorstand legt fest, welche Sektion die Veteranenehrung umrahmt.

X. Schlussbestimmungen

10.1 Differenzbereinigung

Zur Bereinigung allfälliger Differenzen aus der Anwendung dieses Festreglements werden einvernehmliche Lösungen gesucht. Als letzte Instanz entscheidet die Delegiertenversammlung.

10.2 Informationsveranstaltung

An der Präsidenten- und Dirigenteninfo vor dem Musiktag werden die teilnehmenden Vereine durch den BZW-Vorstand und die Festsektion detailliert über den Festablauf, die Lokalitäten usw. informiert.

10.3 Gültigkeit

Dieses Reglement ist an der Delegiertenversammlung vom 27. November 2015 in Feuerthalen genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Dachsen, 27. November 2015

Blasmusikverband Zürcher Weinland

Der Präsident: Werner Stucki

Der Aktuar: Stephan Aregger